

Platzregeln

für den Wohnmobilstellplatz „Am Schützenhaus“ in der Stadt Neuffen

1. Der ausgewiesene Stellplatz steht für Wohnmobile zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhänger), Pkws, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern, sowie das Aufbauen von Zelten sind auf diesem Gelände nicht zugelassen.
2. Die Benutzung der Versorgungsanlagen ist kostenpflichtig – siehe Münzeinwurf
3. Toiletten aller Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet. Die Nutzung der Entsorgungseinrichtung ist kostenlos. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.
4. Campingähnliche Aktivitäten (Grillen, offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.) sind untersagt.
5. Das Abstellen der Fahrzeuge hat in dem markierten Bereich platzsparend zu erfolgen, wobei jegliche Störung (Radio, Fernsehen, Lärmen) der Nachbarfahrzeuge zu vermeiden ist. Hunde oder sonstige Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten.
6. Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 7:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Mit Rücksicht auf andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes und Nachbarn sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt.
7. Das Betreten und die Nutzung des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaften, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.
8. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Platzregeln kann ein Platzverweis ausgesprochen werden, wobei kein Schadensersatzanspruch besteht.

Neuffen, 1. Dezember 2011

Matthias Bäcker

Bürgermeister